

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Teilrevision des Datenschutzgesetzes - Startschuss für Vernehmlassung

Der Regierungsrat will das kantonale Datenschutzgesetz ändern. Hintergrund der Anpassung sind die Revisionen der Datenschutzgesetzgebungen auf eidgenössischer und europäischer Ebene. Ziel all dieser Revisionen ist es, der rasanten technologischen Entwicklung und Digitalisierung der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

Das kantonale Datenschutzgesetz wurde letztmals im Jahr 2007 grösseren Änderungen unterzogen. Das Gesetz ist angesichts der technologischen Entwicklungen teilweise überholt und anpassungsbedürftig. Hinzu kommt, dass die Behörden in der Schweiz in vielen Bereichen auf einen funktionierenden Datenaustausch mit anderen europäischen Staaten angewiesen sind. Damit dieser Datenaustausch weiterhin reibungslos funktioniert, muss der Datenschutz in der Schweiz und auch im Kanton Schaffhausen in gleichem Ausmass gewährleistet sein wie in den anderen europäischen Staaten.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Kanton Schaffhausen beschränken sich auf das zwingend Notwendige. Hauptziel der Revision ist es, die Rechte der von Datenbearbeitungen betroffenen Personen zu stärken und zu verbessern. Dafür sollen letztere insbesondere mehr Informationsrechte und Kontrollmöglichkeiten erhalten. Zugleich soll das Verantwortungsbewusstsein der für die Datenbearbeitungen verantwortlichen Behörden erhöht und die Aufsicht über die Anwendung und Einhaltung der Datenschutznormen verbessert werden. Aufgrund neu einzuführender Instrumente und Informationspflichten und der stets zunehmenden Komplexität im Datenschutzbereich kann bei den kantonalen und kommunalen Behörden und auch beim kantonalen Datenschutzbeauftragten ein gewisser Mehraufwand an personellen und finanziellen Ressourcen entstehen. Das kantonale Datenschutzgesetz gilt für sämtliche kommunale und kantonale öffentliche Organe.

Der Regierungsrat hat eine Vernehmlassung zur geplanten Teilrevision des Datenschutzgesetzes bei den Gemeinden und den Parteien eröffnet.

Anpassung der Richtprämien für Prämienverbilligungsbeiträge

Der Regierungsrat hat eine Änderung der Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes beschlossen. Mit der Ordnungsrevision werden die Einzelheiten zur Ausrichtung der Prämienverbilligungsbeiträge im Jahr 2019 festgelegt. Als Grundlage sind dazu die vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien heranzuziehen.

Der Regierungsrat hat die Richtprämien 2019 wie folgt festgesetzt:

Stadt Schaffhausen/Neuhausen am Rheinflall

- Erwachsene: 4'865 Franken pro Jahr;
- Junge Erwachsene (19 - 25 Jahre): 3'366 Franken pro Jahr;
- Kinder: 1'132 Franken pro Jahr.

Übrige Gemeinden

- Erwachsene: 4'519 Franken pro Jahr;
- Junge Erwachsene (19 - 25 Jahre): 3'069 Franken pro Jahr;
- Kinder: 1'040 Franken pro Jahr.

Die Durchschnittsprämien für Erwachsene ab 26 Jahren stiegen 2019 im Kanton Schaffhausen gegenüber dem Vorjahr in beiden Prämienregionen um rund 3.5%, bei den Kindern um 2.8%. Bei den jungen Erwachsenen von 19 bis 25 Jahren ist dagegen ein Rückgang um 13% (Prämienregion 1) bzw. 14% (Prämienregion 2) zu verzeichnen. Grund dafür ist die vom Bundesparlament beschlossene Entlastung dieser Altersgruppe im Risikoausgleich. Die Prämien erhöhungen 2019 werden nach aktuellem Stand der Schätzungen eine Erhöhung der Auszahlungssumme für Prämienverbilligungen gegenüber dem Vorjahr um ca. 3.7 Mio. Franken zur Folge haben (von 2017 gegenüber 2018 beträgt der Anstieg rund 4.8 Mio. Franken). Im Jahr 2019 ist mit Auszahlungen zur Prämienverbilligung von rund 63,7 Mio. Franken (Bund, Kanton, Gemeinden) zu rechnen.

Schaffhausen, 6. November 2018
Nr. 40/2018

Staatskanzlei Schaffhausen